

Studienvertrag
mit Studierenden in einer hochschulischen Pflegeausbildung
nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge i. V. m. TVA-L Pflege¹

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ und

der durch die studierende Person vorzulegenden schriftlichen oder elektronischen Studienplatzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (ausbildende Einrichtung) eine Kooperationsvereinbarung nach § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG abgeschlossen hat –

folgender

Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung

- (1) Die studierende Person absolviert eine hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG, welche als praxisintegriertes duales Studium (im Folgenden: „Pflegestudium“) durchgeführt wird. Dieses gliedert sich in theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (fachtheoretische Studienabschnitte) sowie in Praxiseinsätze (berufspraktische Studienabschnitte).
- (2) Die theoretischen Lehrveranstaltungen werden an _____ durchgeführt. Die praktischen Lehrveranstaltungen werden an _____ durchgeführt. Das Pflegestudium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans⁵ durchgeführt, der von der ausbildenden Einrichtung nach den Maßgaben der Hochschule für die studierende Person zu erstellen ist. Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Pflegestudiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Praxiseinsätze ergeben sich aus dem anliegenden Studienplan⁶.
- (4) In den Praxiseinsätzen wird ein Vertiefungseinsatz in der _____ durchgeführt. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden.

§ 2

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in den für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist, soweit in diesem Vertrag keine ergänzenden, ändernden oder ersetzende Regelungen getroffen werden. § 3 Abs. 1, § 18a und § 19 TVA-L Pflege finden keine Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten auch:
 - das Pflegeberufegesetz – insbesondere Teil 3 PflBG – sowie die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - die für das Pflegestudium nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung und sonstigen einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungenin der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages und werden Vertragsbestandteil.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Vertragsverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss des Pflegestudiums voraussichtlich am _____.

- (4) Besteht die studierende Person die hochschulische Prüfung nicht oder kann sie die hochschulische Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des Pflegestudiums ablegen, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der ausbildenden Einrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.⁷
- (5) Das Vertragsverhältnis endet vor Ablauf des in Abs. 3 genannten Zeitpunktes bei wirksamer Kündigung nach § 8 dieses Vertrages, bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.⁸

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person nach § 17 PflBG bleiben unberührt.
- (3) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, einen
- schriftlichen
 - elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen sowie die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 5

Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit richten sich während der Praxiseinsätze nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von Praxiseinsätzen bei einem Dritten. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit richten sich während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält für Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 ein monatliches Studienentgelt in Höhe von zurzeit _____ Euro.⁹
- Das monatliche Studienentgelt nach Satz 1 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Für die Ausbildungszeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 2. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (3) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.¹⁰
- (4) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹¹

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	_____	_____	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Studienjahr erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt.¹² Im Übrigen gilt § 22 PflBG.

§ 9
Nebenabreden

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 _____.
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(studierende Person)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{13,14}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(Vormund)

¹ Dieses Muster ist für Vertragsverhältnisse mit Studierenden, die eine hochschulische Ausbildung nach Teil 3 PflBG (sogenanntes Pflegestudium) absolvieren, zu verwenden. Es gilt nicht für ein Pflegestudium, welches auf der Grundlage von Teil 3 PflBG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde.

Das Muster basiert zudem auf Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden „Richtlinie“); das Vertragsmuster enthält jedoch folgende Abweichungen von den Handlungsempfehlungen der Richtlinie:

- Das Ende des Vertragsverhältnisses ist abweichend von Abschnitt II Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie in § 3 Abs. 3 des Vertrags geregelt.
 - Die Verlängerungsmöglichkeiten des Vertragsverhältnisses sind abweichend von Abschnitt II Nr. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie in § 3 Abs. 4 des Vertrags geregelt.
 - Die Binde- und Rückzahlungsgrundsätze sind abweichend von Abschnitt II Nr. 9 der Richtlinie in § 9 des Vertrags in einer modifizierten Fassung geregelt.
- ² Die ausbildende Einrichtung ist Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflBG) und schließt den Studienvertrag.
- ³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Studienvertrages beispielsweise
- von dem Ergebnis einer Prüfung oder
 - von einer ärztlichen Untersuchung
- abhängig gemacht werden soll.
- ⁵ Der nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 Satz 1 PflBG zu erstellende Ausbildungsplan ist Teil des Studienplans.
- ⁶ Der Studienplan beinhaltet neben dem Ausbildungsplan nach Maßgabe des Pflegeberufegesetz auch Beginn, Dauer und Verteilung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (fachtheoretische Studienabschnitte) an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen einschließlich der Teilnahmepflichten.
- ⁷ Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- ⁸ Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- ⁹ Das in Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie für den Bereich Pflege empfohlene Studienentgelt ist verbindlich zu zahlen (siehe TOP 8 in der 5./2024 Sitzung der Mitgliederversammlung der TdL vom 14. Mai 2024).
- ¹⁰ Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie i. V. m. § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹¹ Einzusetzen ist die nach Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie i. V. m. § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹³ Bei Minderjährigen ist der Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ¹⁴ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.